

## III

(Sonstige Rechtsakte)

## EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

### BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 66/2016

vom 29. April 2016

zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens  
[2017/2017]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 <sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 der Kommission vom 28. Juni 2013 zu den Muster-Identifizierungsdokumenten für die Verbringung von Hunden, Katzen und Frettchen zu anderen als Handelszwecken, zur Erstellung der Listen der Gebiete und Drittländer sowie zur Festlegung der Anforderungen an Format, Layout und Sprache der Erklärungen zur Bestätigung der Einhaltung bestimmter Bedingungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(2)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Richtlinie 2013/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Änderung der Richtlinie 92/65/EWG des Rates hinsichtlich der tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Hunden, Katzen und Frettchen innerhalb der Union und deren Einfuhr in die Union <sup>(3)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (4) Der Durchführungsbeschluss 2013/518/EU der Kommission vom 21. Oktober 2013 zur Änderung von Anhang E Teil 1 der Richtlinie 92/65/EWG des Rates hinsichtlich der Musterveterinärbescheinigung für Tiere aus Betrieben <sup>(4)</sup> ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (5) Die Verordnung (EU) Nr. 31/2014 der Kommission vom 14. Januar 2014 zur Aufhebung der Entscheidungen 2004/301/EG und 2004/539/EG sowie der Verordnung (EU) Nr. 388/2010 <sup>(5)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (6) Mit der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 wird die Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(6)</sup> aufgehoben, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist.
- (7) Mit der Verordnung (EU) Nr. 577/2013 werden die Entscheidungen 2003/803/EG <sup>(7)</sup>, 2004/839/EG <sup>(8)</sup> und 2005/91/EG <sup>(9)</sup> der Kommission aufgehoben, die in das Abkommen aufgenommen wurden und daher aus diesem zu streichen sind.

<sup>(1)</sup> ABl. L 178 vom 28.6.2013, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 178 vom 28.6.2013, S. 109.

<sup>(3)</sup> ABl. L 178 vom 28.6.2013, S. 107.

<sup>(4)</sup> ABl. L 281 vom 23.10.2013, S. 14.

<sup>(5)</sup> ABl. L 10 vom 15.1.2014, S. 9.

<sup>(6)</sup> ABl. L 146 vom 13.6.2003, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. L 312 vom 27.11.2003, S. 1.

<sup>(8)</sup> ABl. L 361 vom 8.12.2004, S. 40.

<sup>(9)</sup> ABl. L 31 vom 4.2.2005, S. 61.

- (8) Mit der Verordnung (EU) Nr. 31/2014 werden die Entscheidungen 2004/301/EG <sup>(1)</sup> und 2004/539/EG der Kommission <sup>(2)</sup> sowie die Verordnung (EU) Nr. 388/2010 der Kommission <sup>(3)</sup> aufgehoben, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurden und daher aus diesem zu streichen sind.
- (9) Dieser Beschluss betrifft Rechtsvorschriften in Bezug auf andere lebende Tiere als Fische und Tiere der Aquakultur. Nach Absatz 2 des Einleitenden Teils von Anhang I Kapitel I des EWR-Abkommens gelten Rechtsvorschriften mit diesem Gegenstand nicht für Island. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Island.
- (10) Dieser Beschluss betrifft veterinärrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I des EWR-Abkommens gelten veterinärrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (11) Anhang I des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### Artikel 1

Anhang I Kapitel I des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. In Teil 1.1 erhält der Text der Nummer 10 (Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates) folgende Fassung:

„**32013 R 0576:** Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 (Abl. L 178 vom 28.6.2013, S. 1).“

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- a) Norwegen wird nicht als Drittland betrachtet.
- b) In Artikel 8 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

Gemeinsame Anträge, die Norwegen einschließen, werden der Kommission mit einer Kopie an die EFTA-Überwachungsbehörde übermittelt. Die Kommission hört die EFTA-Überwachungsbehörde an, bevor sie Norwegen betreffende Entscheidungen gemäß diesem Artikel trifft.

- c) Das Datum ‚29. Dezember 2014‘ in Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe b ist in Bezug auf Norwegen das Datum des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen Ausschusses, mit dem die Verordnung in das Abkommen aufgenommen wird.

Dieser Rechtsakt gilt nicht für Island.“

2. In Teil 1.1 wird nach Nummer 10 (Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates) folgende Nummer eingefügt:

„10a. **32013 R 0577:** Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 der Kommission vom 28. Juni 2013 zu den Muster-Identifizierungsdokumenten für die Verbringung von Hunden, Katzen und Frettchen zu anderen als Handelszwecken, zur Erstellung der Listen der Gebiete und Drittländer sowie zur Festlegung der Anforderungen an Format, Layout und Sprache der Erklärungen zur Bestätigung der Einhaltung bestimmter Bedingungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. L 178 vom 28.6.2013, S. 109).“

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- a) Norwegen wird nicht als Drittland betrachtet.
- b) Die Worte ‚Europäische Union‘ auf dem Einband des Musterausweises in Anhang III Teil 1 werden durch die Worte ‚Europäische Union/Norwegen‘ ersetzt.
- c) Auf dem Einband des Ausweises kann neben der EU-Flagge die norwegische Flagge abgebildet werden.

Dieser Rechtsakt gilt nicht für Island.“

<sup>(1)</sup> Abl. L 98 vom 2.4.2004, S. 55.

<sup>(2)</sup> Abl. L 237 vom 8.7.2004, S. 21.

<sup>(3)</sup> Abl. L 114 vom 7.5.2010, S. 3.

3. In Teil 4.1 werden unter Nummer 9 (Richtlinie 92/65/EWG des Rates) und in Teil 8.1 unter Nummer 15 (Richtlinie 92/65/EWG des Rates) folgende Gedankenstriche angefügt:

„— **32013 L 0031**: Richtlinie 2013/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 (ABl. L 178 vom 28.6.2013, S. 107).

— **32013 D 0518**: Durchführungsbeschluss 2013/518/EU der Kommission vom 21. Oktober 2013 (ABl. L 281 vom 23.10.2013, S. 14)“

4. In Teil 1.2 wird der Text der Nummern 121 (Entscheidung 2003/803/EG der Kommission), 122 (Entscheidung 2004/301/EG der Kommission), 125 (Entscheidung 2004/839/EG der Kommission), 126 (Entscheidung 2005/91/EG der Kommission) und 147 (Verordnung (EU) Nr. 388/2010 der Kommission) gestrichen.

#### Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) Nr. 576/2013, der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013, der Richtlinie 2013/31/EU, des Durchführungsbeschlusses 2013/518/EU und der Verordnung (EU) Nr. 31/2014 in norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

#### Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Juni 2016 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (\*).

#### Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 29. April 2016.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*

*Der Präsident*

Claude MAERTEN

---

(\*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.